

Belangen und Beschwerden

Land Nordrhein - Westfalen
verleihen durch den Regierungsdirektor in Köln,
Zeichensatz 4/8.

gegen

Kleinrenten und Beschwerden
- Prozessverteilung: Reichsamt -

Marie H. geborene H.,
(), Frankfurt.

in der Amtshauptstadt

BEZUGS

II. 22. 1935/36

BUNDESREGIERUNG

Vertrag des Bundes

2439
187
M

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Sorn, Dr. Veenner und Henkel

in der Sitzung vom 14. Oktober 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
14. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagensfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

S. S. S. S. S.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Klägerin verlangt Entschädigung für Schaden an
Freiheit und für Schaden am Leben nach ihrem Ehemann. Das
Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des
Landgerichts bestätigt, weil nicht festgestellt werden
könne, daß die Klägerin und deren im KZ ungeliebter Ehe-
mann als politische Gegner des Nationalsozialismus ver-
folgt worden seien. Hierzu hat es ausgeführt: Die Klägerin
und ihr Ehemann seien im Jahre 1940 in Moskau, ihren in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

Arbol toledensis **dorthia** **gerowen** **rel.**

best friend ever on earth. He made gold, did whatever

der Klägerin und ihres Ehemannes, die Aufnahme in die deutsche Volksliste zu beantragen, sei der ausschließliche Grund für die Vertreibung von Hans und Hof und damit auch für die spätere Ausreisung gewesen; deshalb stehe die Nichtrückkehr dieser Unterlassung für das Verfolgungsdelikt fest.

Wies die Zulassung der Revision rechtsfertige Abweisung von der Berufung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 SGG) liegt jedoch nicht vor. Die Annahme eines ursachenähnlichen ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unterlassen der Eintragung in die deutsche Volksliste und der Vertreibung von Hof reicht nicht aus, Umsiedlungsansprüche zu begründen. Denn der Berufungsrichter hat nicht festgestellt, daß es sich bei der Vertreibung der Klägerin und ihres Ehemannes vom Hof im Jahre 1940 um eine RS-Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 SGG gehandelt hat. Auf die Grundakte des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 1960, 163 kann sich die Klägerin nicht berufen. Sie treffen nur auf Volksdeutsche und Deutschstämmige zu, die den von ihnen verlangten Eintrag in die deutsche Volksliste abgelehnt haben. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß die Familie der Klägerin diesem Personenkreis zugehört hat. Bei Angehörigen des polnischen Volkstums, die im Jahre 1940 einem an die Bevölkerung gerichteten allgemeinen Aufruf zum Eintrag in die deutsche Volksliste nicht befolgt haben, kann nicht davon ausgegangen werden, die RS-Gewalttäter hätten sie hierwegen ähnlich als politische Gegner angesehen und aus diesen Gründe verfolgt. Die Poststellung des Berufungsgerichts, die Verbringung der Eheleute von Bodensee nach Konstanz habe ihren alleinigen Grund in deren polnischer Nationalität, ist deshalb aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

11

- 5 -

Auch der Hinweis der Beschwerde, die Klägerin habe in Schriftsatz vom 19. Oktober 1967 ergänzend vorgetragen, daß nach ihrer Erinnerung der Ehemann in Lager Konstantynow nochmals zur Aufnahme in die deutsche Volksliste aufgefordert worden sei, vermag die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen. Wenn der Prozeßvertrag der Klägerin nicht erschöpft sein sollte, könnte darin allenfalls ein Verfahrensverstöß gegen § 176 ZPO, § 286 ZPO liegen, der keine über den Streitfall hinausgehende Bedeutung hat.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, ist die Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Henkel